

Richtlinien für die Gewährung von entschuldigter Absenzen, Dispensationen und Sonderurlauben

(1) Grundsätze

Entschuldigter Absenzen können für Angelegenheiten beantragt werden, die für die Schülerin / den Schüler oder ihre / seine Familie wichtig sind und nicht verschoben werden können. Bei der Beurteilung von Gesuchen kann nicht nur der Einzelfall betrachtet werden, sondern es müssen auch Grundsätze der Gleichbehandlung, die Schaffung von Präzedenzfällen, die bisherigen Schulausfälle, die Leistungsentwicklung sowie der Einsatz für die Schule und die Gemeinschaft miteinbezogen werden.

(2) Gesuchskategorien

Unterschieden werden folgenden vier Kategorien von Gesuchen: Gesuche um eine entschuldigter Absenz von bis zu zwei Tagen, Gesuche um eine entschuldigter Absenz von mehr als zwei Tagen, Gesuche um Dispensationen von mehr als einem Quartal und Gesuche um einen Sonderurlaub.

2.1 Gesuch um eine entschuldigter Absenz von bis zu zwei Tagen

Gesuche um eine entschuldigter Absenz von bis zu zwei Tagen können direkt durch die zuständige Prorektorin / den zuständigen Prorektor bewilligt werden. Die Gesuche müssen in jedem Fall belegt werden. Entschuldigter Absenzen von bis zu zwei Tagen können gewährt werden für:

- wichtige Familienanlässe wie Hochzeiten, Beerdigungen sowie runde Geburtstage naher Verwandten
- religiöse Anlässe
- ärztliche oder zahnärztliche Konsultationen, die nicht ausserhalb des Stundenplanes gelegt werden können
- die aktive Beteiligung an sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen, wenn sie mit einem längerfristigen Engagement verbunden sind
- Anlässe von Jugendorganisationen, wenn sie mit einem längerfristigen Engagement verbunden sind
- Prüfungen und Eignungsabklärungen
- Einsätze in Zusammenhang mit der eigenen Maturaarbeit, wenn eine Bestätigung der Betreuungslehrperson vorliegt
- maximal drei Besuchstage von Universitäten und Fachhochschulen während dem letzten Gymnasialjahr

2.2 Gesuch um eine entschuldigte Absenz von mehr als zwei Tagen

Gesuche um eine entschuldigte Absenz von mehr als zwei Tagen können durch die zuständige Prorektorin / den zuständigen Prorektor nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson bewilligt werden. Die Gesuche müssen in jedem Fall belegt werden. Entschuldigte Absenzen von mehr als zwei Tagen können gewährt werden:

- im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen
- für Schulaufenthalte im In- und Ausland
- für die aktive Teilnahme an sportlichen oder kulturellen Anlässen von regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung

2.3 Gesuch um Dispensationen von mehr als einem Quartal

Gesuche um Dispensationen von mehr als einem Quartal können für einzelnen Lektionen gewährt werden, wenn sie mit längerfristigen sportlichen oder kulturellen Engagements auf höchstem Niveau erklärt werden können. Entsprechende Gesuche müssen ausführlich begründet und dokumentiert werden. Die Kompetenz zur Gewährung solcher Dispensationen obliegt dem Konvent.

2.4 Gesuch um einen Sonderurlaub

Schülerinnen und Schüler, die an Veranstaltungen, Exkursionen oder Wettbewerben teilnehmen, die von der KSK unterstützt werden, können einen Sonderurlaub erhalten, der im Zeugnis nicht als Absenz geführt wird. Sonderurlaube werden durch die zuständige Prorektorin / den zuständigen Prorektor nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson erteilt.

(3) Explizite Ausschlüsse

Während schulinternen Sonderveranstaltungen wie dem Besuchstag, den Maturaarbeitspräsentationen, dem Thementag, dem Spieltag oder den Sonderwochen werden in der Regel keine Gesuche um entschuldigte Absenzen bewilligt. In jedem Fall abgelehnt werden Gesuche um Ferienverlängerungen.

(4) Formale Anforderungen

Gesuche um entschuldigte Absenzen sowie Sonderurlaube sind mittels des vorliegenden Absenzenheft einzureichen. Die vollständig ausgefüllten Gesuche sind zusammen mit den notwendigen Belegen spätestens drei Werktage vor dem zu bewilligenden Termin der zuständigen Prorektorin / dem zuständigen Prorektor einzureichen. Unvollständig ausgefüllte oder unzureichend dokumentierte Gesuche müssen innerhalb von 24 Stunden nochmals nachgereicht werden. Urlaubsgesuche, die von minderjährigen Schülerinnen und Schüler eingereicht werden, bedürfen der Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person.

(5) Abgelehnte Gesuche

Gesuche können abgelehnt werden, wenn sie zu spät ein- beziehungsweise nachgereicht wurden, wenn sie unvollständig ausgefüllt beziehungsweise dokumentiert wurden oder wenn sie in der Sache nicht den in Kapitel 2 beschriebenen Kriterien entsprechen. Bleibt die Schülerin / der Schüler trotz abgelehntem Gesuch dem Unterricht fern, gilt die Absenz als unentschuldigt. Zudem kann der Konvent disziplinarische Massnahmen ergreifen.

(6) Verlust des Urlaubshefts

Verlorene Urlaubshefte werden gegen eine Administrationsgebühr von CHF 50.– ersetzt. Ersatzhefte tragen die Aufschrift „Zweites Exemplar“.